



MOORE Deutschland

MDAG-Tagung MOORE friends

Hannover 2025

KASTENS HOTEL LUISENHOF

KASTENS HOTEL LUISENHOF



MOORE Deutschland

Stolpersteine in der grenzüberschreitenden Steuer- und Rechtsberatung anhand eines konkreten Umstrukturierungsfalles

12. September 2025





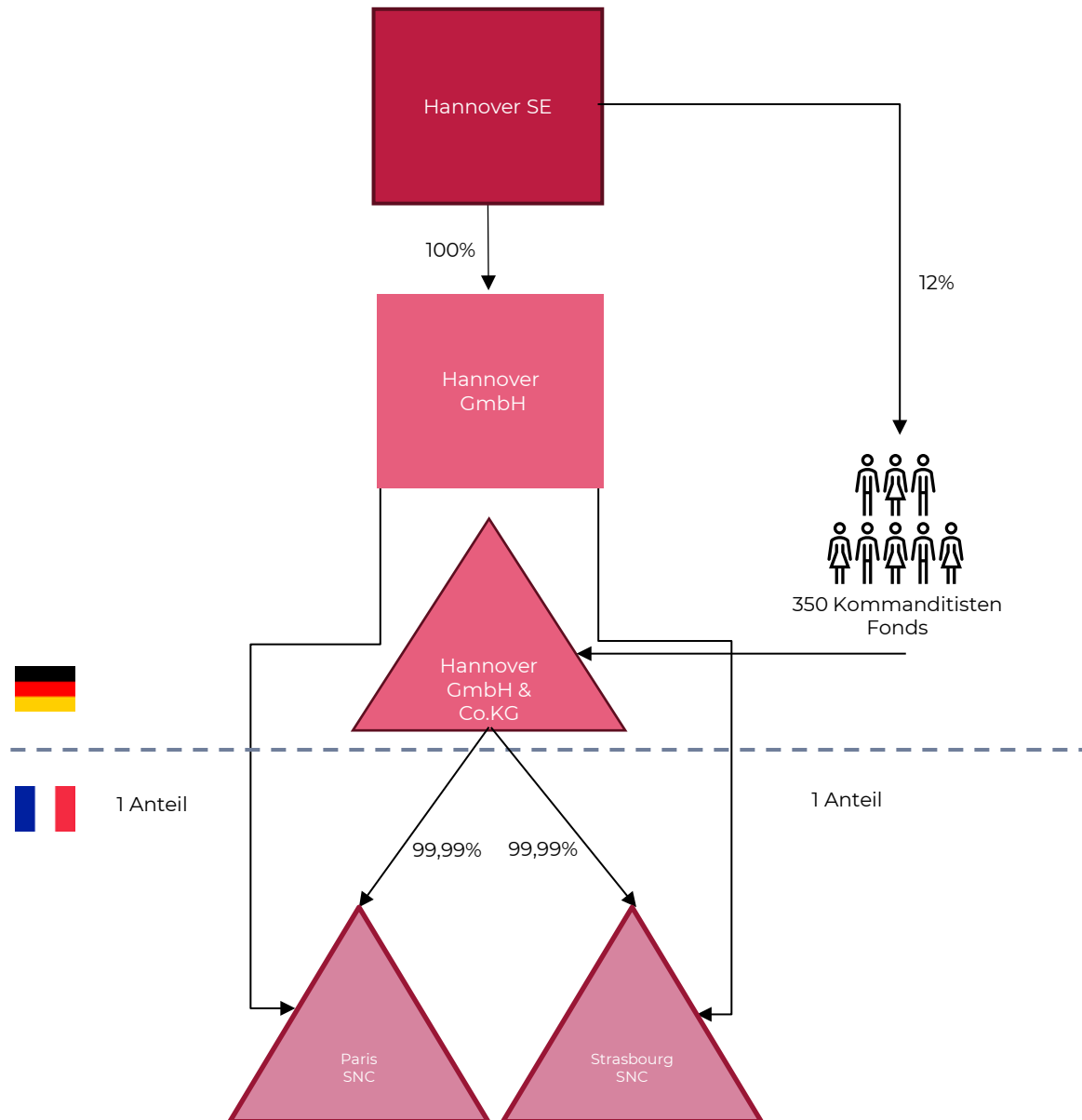
MOORE Deutschland



STOLPERECK

**Darstellung der
aktuellen Situation**

Aktuelle Situation



Aufgabenstellung & typische Situation:

1. Wie so oft, sollen „Red Flags“, „Probleme“ sowie insbesondere Fees (Stunden- oder Wertorientiert) erarbeitet und gerechtfertigt werden.
2. Vorschlag eines **Workshops & Brainstorming**, um die Umsetzung der Zielstruktur zu besprechen.

Umsetzung der Zielstruktur:

1. Schritt: **Umwandlung der SNC Paris** in eine SAS (französische vereinfachte Aktiengesellschaft).
2. Schritt: Die Unternehmen Hannover SE und Montpellier SAS gründen eine SAS (im Folgenden H&M JV SAS), an der beide Unternehmen zu je 50 % beteiligt sind.
3. Schritt: **Veräußerung der Paris SAS** an die H&M JV SAS zum 31. Dezember 2025 (Ende des Tages).
4. Schritt: **Hannover SE veräußert KG an Kommanditisten/Fonds.**

Ergebnis: KG hat wirtschaftlich eine Realteilung vollzogen.



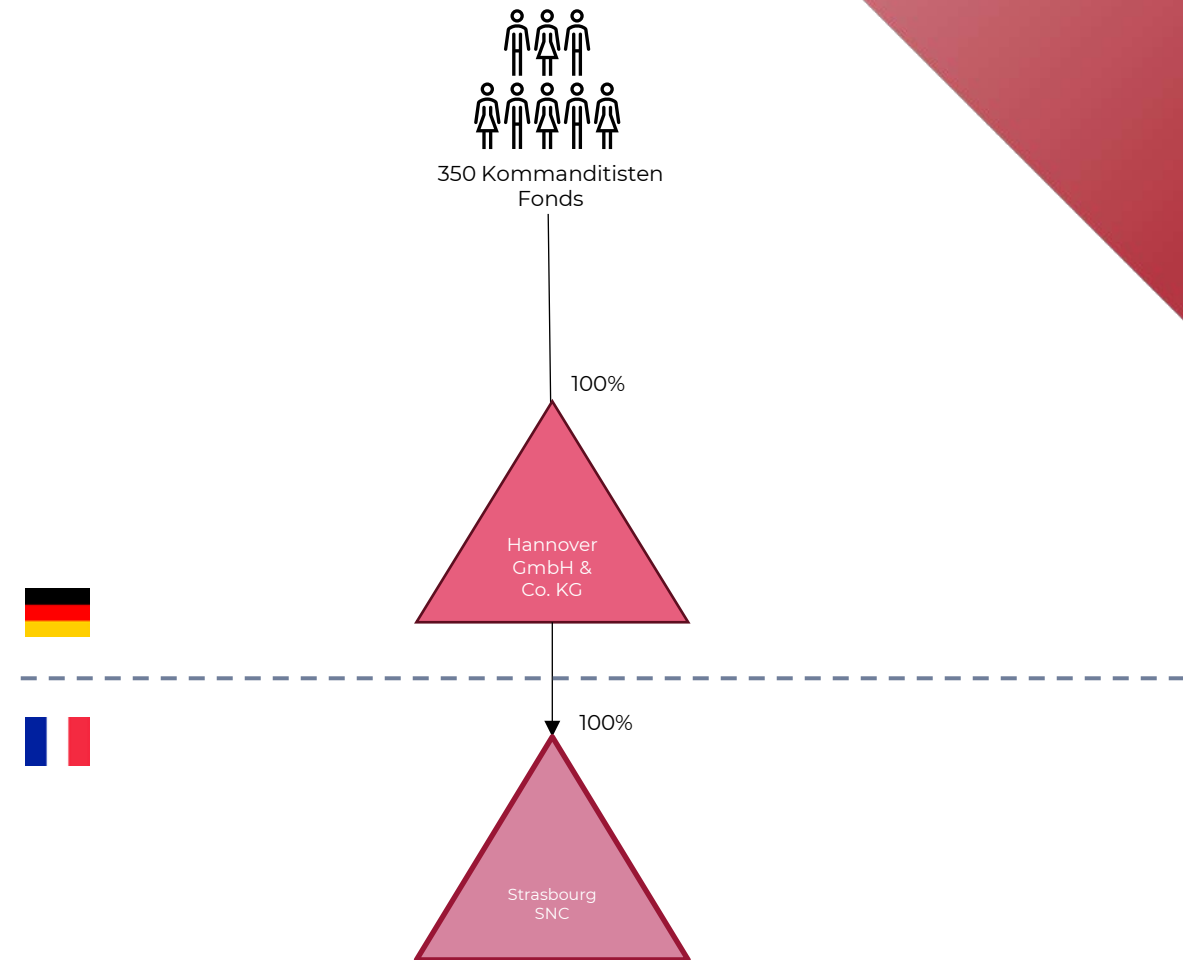
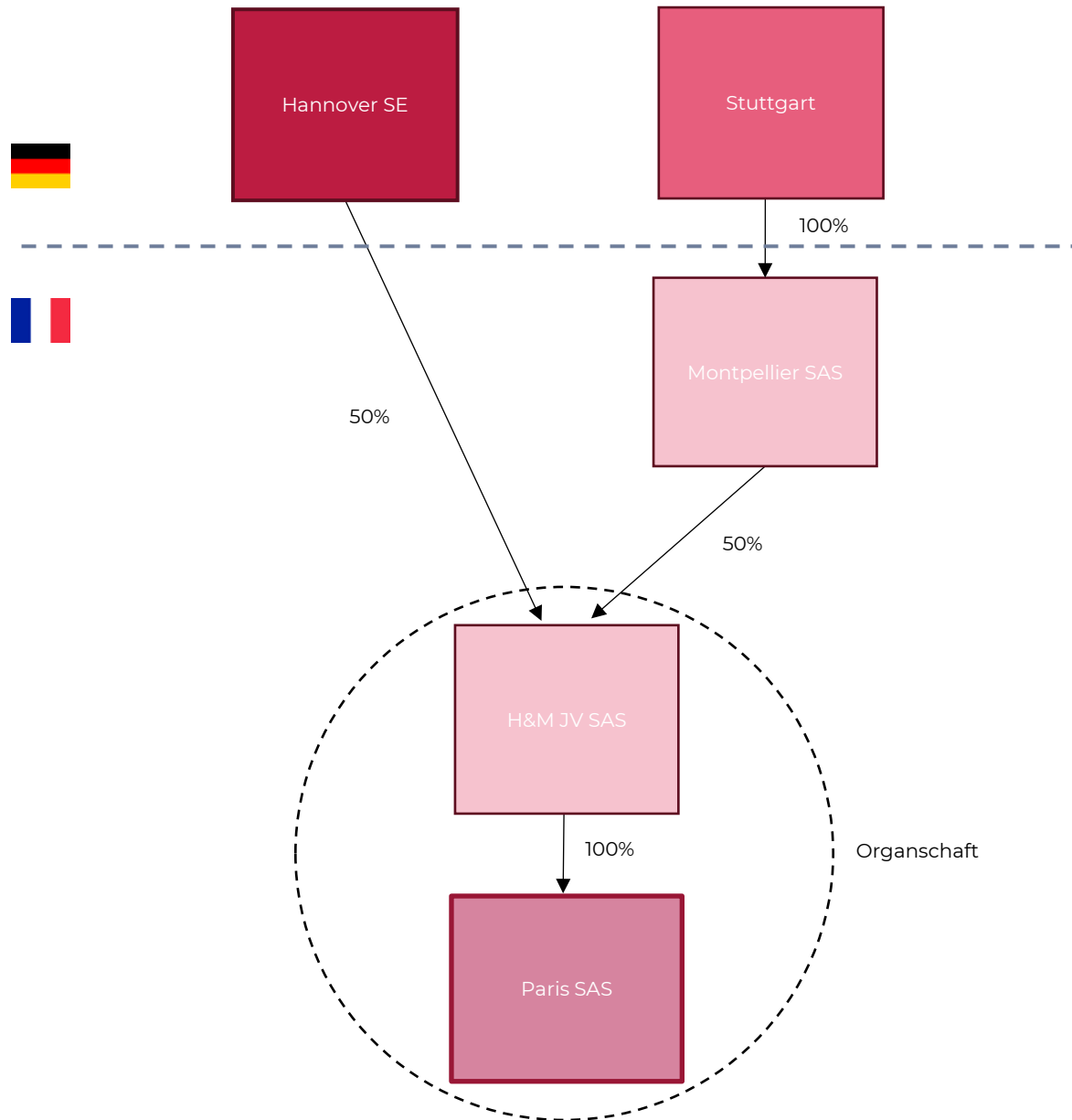
MOORE Deutschland



STOLPERECK

Zielstruktur

Zielstruktur – Hannover und Montpellier





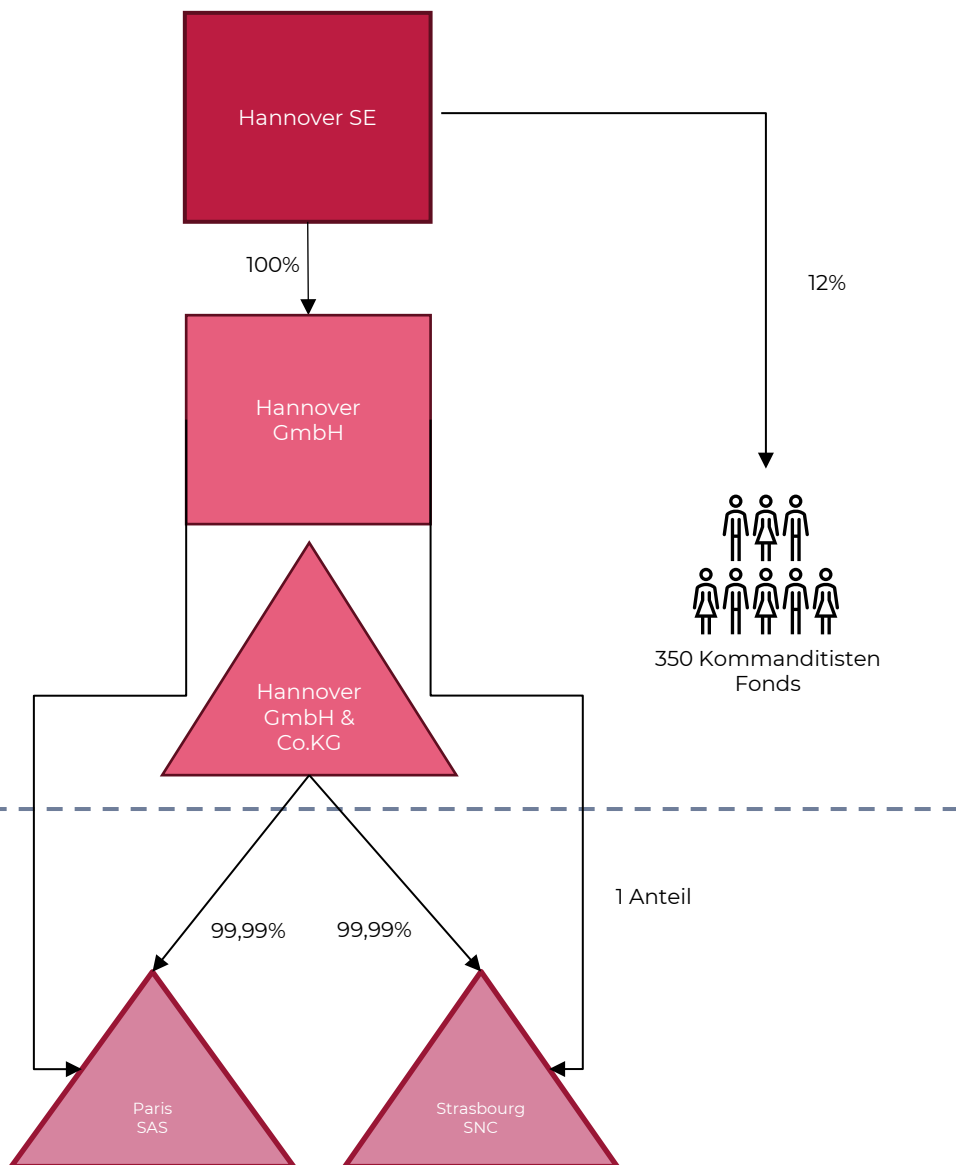
MOORE Deutschland



STOLPERECK

Steuerliche Analyse

Hannover und Montpellier – Schritt 1: Umwandlung der Paris SNC in eine SAS



1. Umwandlung der Paris SNC in eine SAS

- **Besteuerungsrecht gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland (nachfolgend DBA):**

Artikel 4.3. des DBA:

„Anteile eines Mitunternehmers an den Gewinnen eines Unternehmens, das in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betrieben wird, und Anteile an den Gewinnen einer „société de fait“, einer „association en participation“, oder einer „société civile“ französischen Rechts können nur in dem Staate besteuert werden, in dem das Unternehmen eine Betriebsstätte hat, jedoch nur in Höhe des Anteils des Mitunternehmers an den auf die Betriebsstätte entfallenden Gewinne.“

Frankreich verfügt über das Besteuerungsrecht.

- **Analyse der steuerlichen Auswirkungen in Frankreich:**
 - o **Körperschaftsteuer**
 - ✓ Keine Körperschaftsteuer
 - o **Registersteuer (droits d'enregistrement)**
 - ✓ Pauschalgebühr von 125 €



Hannover und Montpellier – Schritt 1: Umwandlung der Paris SNC in eine SAS

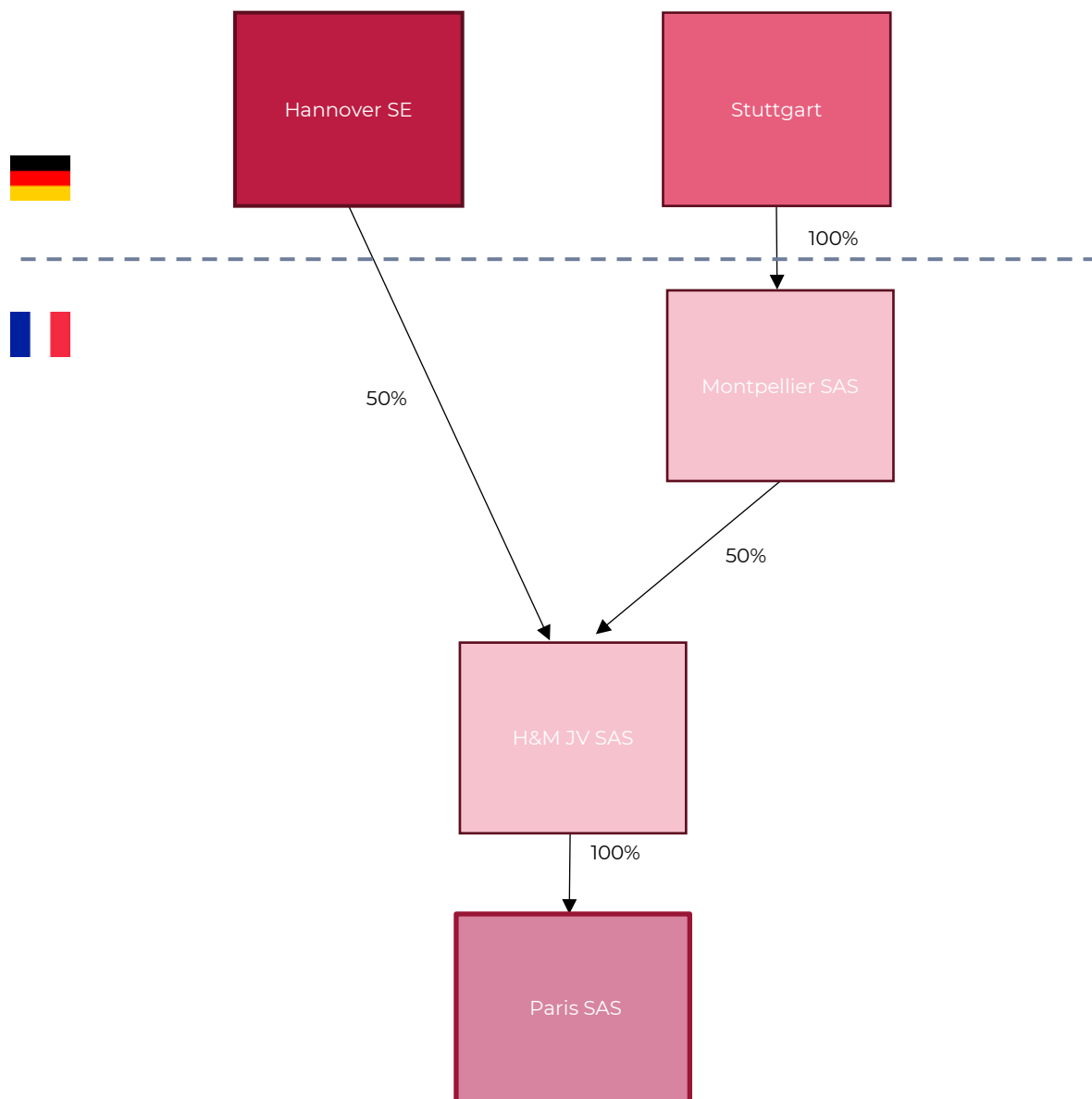
- **Analyse der steuerlichen Auswirkungen in Deutschland:**

- o SNC ist aus deutscher Sicht eine **Personengesellschaft**, auch wenn diese in Frankreich der Körperschaftsteuer unterliegt.
- o Die **Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft** wird in Deutschland steuerrechtlich als ein tauschähnlicher Vorgang angesehen. Anteile an einer Personengesellschaft werden in Anteile einer Kapitalgesellschaft gewandelt. Dieser Vorgang ist gewinnrealisierend. Nur in den Ausnahmefällen des deutschen Umwandlungssteuergesetz kann eine Buchwert Verknüpfung auf Antrag erfolgen.
- o Die Gesellschafter realisieren mit in den Anteilen und in der Personengesellschaft vorliegenden Gewinn.
- o Da dieser Gewinn, auf die ausschließlich in Frankreich betriebene **Betriebsstätte** entfällt, wendet Deutschland, das **Freistellungsverfahren an** und stellt die Gewinne grundsätzlich steuerfrei unter Berücksichtigung dieser steuerfreien Einnahmen bei der Ermittlung des Einkommensteuersatz der übrigen, in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte, so genannter **Progressionsvorbehalt**.
- o **Switch Over nach § 5d Abs. 9 EStG?**
 - o § 50d Abs 9 Nr. 3 = Betriebsstättengewinn, der vom Quellenstaat (noch) nicht besteuert wird?
 - o Assets bleiben aber in Frankreich steuerverhaftet?
 - o Verkauf der Anteile an einer Personengesellschaft, die im Ausland als Kapitalgesellschaft behandelt wird, als Standard § 50d Abs. 9 Fall?
 - o Bei Steuerfreiheit käme es zu einem Step Up der Anteile an einer Kapitalgesellschaft und insoweit zu keiner weiteren Exit-Besteuerung?

- o Faktischer Stolperstein: Finanzverwaltung geht bislang von **Liebhabelei** aus!

- o Der Gewinn ist für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kommanditisten als Ausfluss des Welt Einkommensprinzip steuerbar. **Eine Steuerbarkeit entfällt, wenn Liebhabelei vorliegt** und somit diese Einkommensquelle insgesamt aus der Steuerpflicht ausscheidet.
- o Der **Steuerbarkeit des Formwechsels** durch die Anwendung des § 50d Abs. 9 EStG würde folgerichtig entfallen.
- o Der **Step Up** in den formgewechselten Anteilen an der Kapitalgesellschaft würden insoweit dann einer späteren Exit-Besteuerung entgegenstehen.

Hannover und Montpellier – Schritt 3: Veräußerung der Paris SAS an die E & V JV SAS



3. Veräußerung der Paris SAS an die H&M JV SAS zum 31. Dezember 2025, Ende des Tages.

- **Besteuerungsrecht gemäß DBA:**

- o Artikel 7 des DBA:

[...]

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

[...]

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen (1), (2), (3) und (4) nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

- o **Französische Auslegung des Artikel 7 des DBA:**

Gemäß der frz. Auslegung fallen Veräußerungsgewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften unter Artikel 7.5 des DBAs.

Wenn davon ausgegangen wird, dass die Gesellschafter in Deutschland ansässig sind, wäre der Veräußerungsgewinn in Deutschland zu versteuern.

Hannover und Montpellier – Schritt 3: Veräußerung der Paris SAS an die E & V JV SAS

- **Analyse der steuerlichen Auswirkungen in Deutschland:**

- o Die **KG verkauft Anteile** an der formgewechselten Kapitalgesellschaft.
- o Es entsteht kein Gewinn, da in Folge des Formwechsels (sei es im Rahmen der Freistellungsmethode oder der Anrechnungsmethode oder außerhalb des Einkünftebereiches) ein **Step Up** erfolgen sollte und kein Gewinn mehr entsteht.

- **Analyse der steuerlichen Auswirkungen in Frankreich:**

- o **Körperschaftsteuer**

Gemäß DBA hat Frankreich kein Besteuerungsrecht.

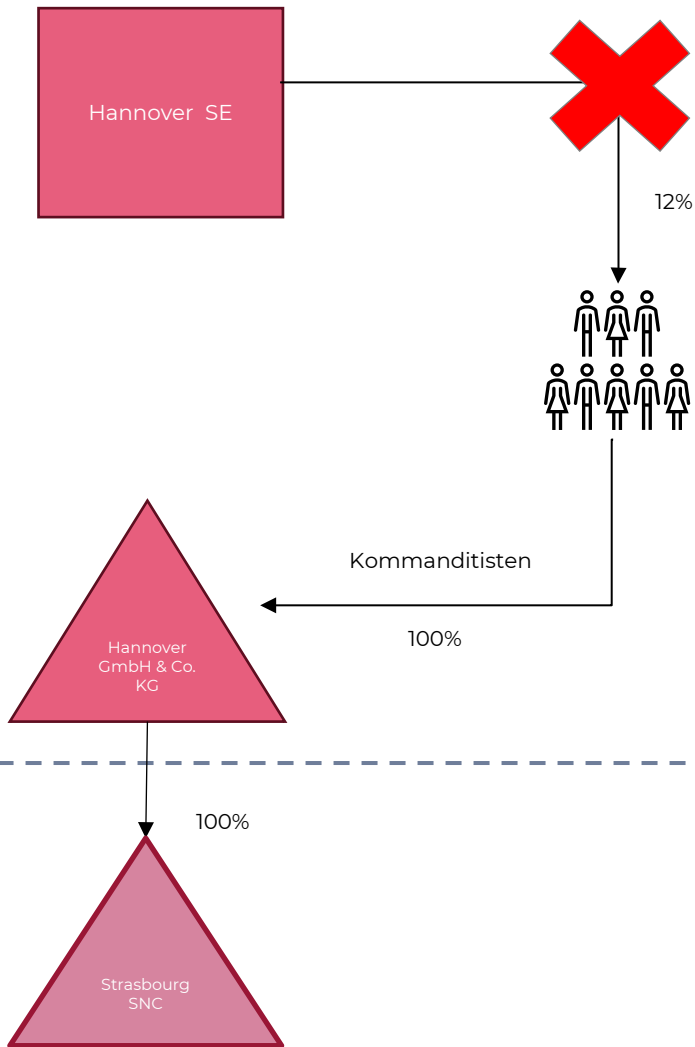
Die generelle Missbrauchsklausel und Anti-Hybride Regelungen sollten u.E. keine Anwendung finden.

- o **Registersteuer (droits d'enregistrement)**

- ✓ Eine Registersteuer von 0,1% wendet sich auf den Kaufpreis an (vom Käufer zu zahlen).

MOORE Deutschland

Hannover und Montpellier – Schritt 4: Hannover SE veräußert KG an Kommanditisten/Fonds



- Veräußerung der Kommanditanteile der Hannover SE (12 %) an den Fonds.

o Analyse der steuerlichen Auswirkungen in Frankreich:

- ✓ Keine Auswirkungen auf frz. Steuerrechtlicher Ebene.

o Analyse der steuerlichen Auswirkungen in Deutschland:

- ✓ Die KG ist als Personengesellschaft steuerlich transparent und kein eigenes Steuersubjekt. Die Gewinne der KG werden anteilig den Gesellschaftern zugerechnet.
 - ✓ Der Veräußerungsgewinn ist ausschließlich durch die Beteiligung der Kg an der SNC begründet.
 - ✓ Die SNC ist nach deutschem Rechtstypenvergleich als Personengesellschaft anzusehen.
 - ✓ Die Personengesellschaft mit Sitz und Betriebsstätte in Frankreich vermittelt den Gesellschaftern eine entsprechende Betriebsstätte.
 - ✓ Daher findet grundsätzlich die Freistellungsmethode Anwendung, wenn nicht wiederum § 50d Abs. 9 Nr. 3 „treffen“ sollte.
- ✓ Im Falle der Liebhabe werden keine Einkünfte begründet, auch nicht durch den Verkauf. Systematisch fällt die Tätigkeit einer Liebhabe aus dem ganzen Einkünftebereich heraus. In der Praxis besteht oft die Diskussion, ob diese Einkünfte Erzielungsabsicht vielleicht dann später, insbesondere im Gewinn Fall plötzlich aufgetreten ist. Dies umfasst auch den Anteilsverkauf oder Tausch. Wie bereits dargestellt ist diese Systematik in der Praxis teilweise in den Fall Gestaltungen, in denen es später zu einem Überschuss kommt, teilweise streitbar.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Andreas Striegel
Rechtsanwalt, Steuerberater
M: +49 69 1753714 70
E: Andreas.Striegel@mainfort.net



Laurence Bruckert
Avocate
M: +33 7 86 74 64 73
E: lbruckert@soffal.fr